

# V o l l m a c h t

**Herrn Rechtsanwalt & Notar Reimund W. Peikert**

wird hiermit in Sachen

wegen

**Zustellungen  
bitte nur  
an den  
Bevollmächtigten !**

Vollmacht erteilt:

1. zur Prozeßführung einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Rücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der StPO zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbes. in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer) einschließlich der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht;
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art einschließlich der Zwangsvollstreckung und der Vertretung in Insolvenzverfahren. Sie umfaßt insbes. die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und sonstige Gegenstände und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Falls die Korrespondenz ganz oder teilweise über das Internet geführt wird, erkläre ich mein Einverständnis, dass normale Emails versandt werden dürfen, obwohl die Möglichkeit besteht, dass diese durch Dritte ausgelesen werden.

Ich bin gem. § 49b Abs. 5 BRAO belehrt worden, daß weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde liegen, sondern die Vergütung nach dem Gegenstandswert berechnet wird.

....., den .....  
(Unterschrift)